

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1281

Zweckveranlassung

**Ein Beitrag zur Zurechnung des Verhaltens Dritter
im Öffentlichen Recht**

Von

Moritz Lange



Duncker & Humblot · Berlin

MORITZ LANGE

Zweckveranlassung

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1281

Zweckveranlassung

Ein Beitrag zur Zurechnung des Verhaltens Dritter
im Öffentlichen Recht

Von

Moritz Lange



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
hat diese Arbeit im Jahr 2013
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2014 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Konrad Tritsch GmbH, Ochsenfurt
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0582-0200
ISBN 978-3-428-14314-6 (Print)
ISBN 978-3-428-54314-4 (E-Book)
ISBN 978-3-428-84314-5 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die „Zweckveranlassung“ ist ein altes Rechtsproblem des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts, das bis heute nicht in befriedigender Weise gelöst ist. Allgemeingültige Grundsätze für die auf Veranlassung beruhende Zurechnung des Verhaltens Dritter existieren nicht. Zur Anwendung gelangen unterschiedliche, am jeweiligen Einzelfall ausgerichtete Zurechnungskriterien.

Dies ist besonders bedauerlich, weil es eine Vielzahl aktueller Anwendungsfälle gibt, deren Bewältigung von einer rechtssicheren Zurechnungsdogmatik profitieren würde. Zudem findet die der Zweckveranlassung zugrunde liegende Zurechnungsfrage Parallelen in wichtigen Bereichen außerhalb des Polizei- und Ordnungsrechts, etwa im Rahmen der Indienstnahme Privater zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, bei mittelbaren Grundrechtseingriffen und im Staatshaftungsrecht. Eine überzeugende Dogmatik zur Zweckveranlassung würde die Entwicklung von Kriterien zur Lösung der Probleme, die sich in diesen Bereichen stellen, erleichtern.

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2013/2014 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Dissertation angenommen. Meinem Doktorvater, dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Professor Dr. Andreas Voßkuhle, danke ich herzlich für die Betreuung der Arbeit und für die Aufgeschlossenheit, Unterstützungsbereitschaft und gute Arbeitsatmosphäre, die ich als sein Mitarbeiter erfahren durfte. Die Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter in der von ihm geleiteten Abteilung 1 des Instituts für Staatswissenschaft und Rechtsphilosophie der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg war für mich fachlich und persönlich in hohem Maße inspirierend und gewinnbringend. Sie wird mir als eine außergewöhnlich gute Zeit in Erinnerung bleiben. Herrn Professor Dr. Ralf Poscher danke ich sehr für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Stuttgart, im Januar 2014

Moritz Lange

Inhaltsverzeichnis

A. Die „Zweckveranlassung“ – ein erster Zugriff	15
B. Die Rechtsfigur und ihre Gegenstände im Wandel der Zeit – vom Schaufensterfall zur Facebook-Party	20
I. Die klassischen Rechtsprechungsfälle und ihre Rezeption in der Literatur	20
II. Die aktuellen Fallgestaltungen	23
1. Großveranstaltungen	23
2. Die Zurechnung störenden Drittverhaltens im Immissionsschutz- und Gaststättenrecht	25
3. Die Veranlassung von Gegengewalt durch Versammlungen im Sinne von Art. 8 GG	27
4. Facebook-Partys und Flashmobs	27
5. Eigensicherungspflichten	29
C. Die Aktualität der Zurechnungsproblematik	31
I. Die Zweckveranlassung – ein nach wie vor ungelöstes Rechtsproblem	31
II. Die über das Recht der Gefahrenabwehr hinausreichende Bedeutung der die Zweckveranlassung kennzeichnenden Zurechnungsproblematik	33
1. Kennzeichen der in Rede stehenden Zurechnungsproblematik	33
2. Parallele Anwendungsfälle	36
a) Die Begründung gemeinwohlbezogener Handlungs- und Finanzierungslasten Privater	36
b) Durch Dritte vermittelte Grundrechtseingriffe	38
c) Staatshaftungsrecht	40

D. Notwendigkeit und Zulässigkeit der Zurechnung des Verhaltens Dritter im Gefahrenabwehrrecht	42
I. Zum Einwand der Entbehrlichkeit der Zweckveranlassung	44
1. Effektivität der Gefahrenabwehr als Argument	44
2. Effektivitätseinbußen durch Regressverbot	46
3. Zwischenergebnis	49
II. Zum Einwand der fehlenden gesetzlichen Grundlage	49
III. Zum Einwand der Verletzung des verfassungsrechtlichen Prinzips der Selbstverantwortung	50
IV. Zum Einwand der „Rechtmäßigkeit“ des Veranlasserverhaltens	54
1. Das Verständnis von Rechtswidrigkeit im Polizeirecht	55
2. Das herrschende „starke“ Verursachungsverständnis	56
3. Gegenentwurf eines „schwachen“ Verursachungsverständnisses	57
4. Die Notwendigkeit einer Befreiung des Störerbegriffs von Rechtmäßigkeits- erwägungen	59
a) Wortlaut und Systematik der Polizeigesetze	59
b) Fehlende Abstützung des Dogmas von der Rechtswidrigkeit der Verursa- chung im „starken“ Verursachungsverständnis	60
c) Die Rechtsordnung als lückenhafter Maßstab der polizeirechtlichen Ver- ursachung	62
aa) Pflichtenkonstruktionen	64
(1) Nichtstörungspflicht	64
(2) Allgemeine Rechtsgüterschutzpflichten	65
bb) Kritik der Pflichtenkonstruktionen	66
(1) Nichtstörungspflicht	66
(2) Allgemeine Rechtsgüterschutzpflichten	67
(3) Fehlender Nutzen der Pflichtenkonstruktionen	69
(4) Zwischenergebnis	69
d) Fehlende Konsistenz des Satzes von der Rechtswidrigkeit der Verursa- chung	70

e) Einengung polizeilicher Handlungsmöglichkeiten	71
f) Die Betonung der Differenzierungsfunktion als primäre Funktion von Zurechnungsgründen auf Adressatenebene	72
aa) Die Funktionen von Zurechnungsgründen im öffentlichen Recht	73
bb) „Verursachung“ als taugliches Zurechnungskriterium	76
cc) Die notwendige Trennung der Differenzierungs- und der Zumutbarkeitsfunktion von Zurechnungsgründen	77
dd) Erfüllung des „Mindestzurechnungszusammenhangs“ als hinreichende Voraussetzung der Einordnung einer Person als Störer	79
(1) Die Relevanz der Stärke des Zurechnungszusammenhangs im Einzelfall	79
(a) ... im Zusammenhang mit der Funktion von Zurechnungsgründen als Zumutbarkeitsgründen	79
(b) ... im Zusammenhang mit der Funktion von Zurechnungsgründen als Differenzierungsgründen	80
(2) Die Maßgeblichkeit des „Mindestzurechnungszusammenhangs“ für die Störerbestimmung	82
(3) Vorteile	83
(a) Abbildung des Unterschieds zwischen Differenzierungs- und Zumutbarkeitsfunktion von Zurechnungsgründen	83
(b) Die Unterscheidung zwischen Störer und Nichtstörer als „Vorfilter“	84
ee) Zwischenergebnis	85
g) Denkbarer Einwand: Notwendigkeit der Entschädigung von Gefahrverursachern	85
h) Ausnahme bei „Befugnis“?	88
5. Zwischenergebnis	91
V. Zum Einwand der Systemwidrigkeit der Zweckveranlassung	92
VI. Ergebnis	93
E. Die Zweckveranlassung als umfassende Figur für die auf Veranlassung beruhende Zurechnung des Verhaltens Dritter im Gefahrenabwehrrecht	95
I. Die Unabhängigkeit der Zweckveranlassung von den gefahrenabwehrrechtlichen Verursachungstheorien	95

II. Die Unabhängigkeit der Zweckveranlassung von der „an sich“ gegebenen polizeirechtlichen Neutralität des Veranlasserverhaltens	99
1. Die Parallelität der „klassischen“ Zweckveranlassung zur erforderlichen Zurechnung zu einer schon „an sich“ störenden Person	100
2. Die Irrelevanz der Rechtmäßigkeit des Veranlasserverhaltens bei der Zurechnung zu einem Störer	101
3. Zwischenergebnis	103
III. Die Anwendbarkeit der Zweckveranlassung auf die Verhaltens- und die Zustandsverantwortlichkeit	104
IV. Ergebnis	108
F. Das Zurechnungskriterium	109
I. „Verursachung“	109
II. Äquivalente Kausalität	111
1. Äquivalente Kausalität als Grundvoraussetzung der Zurechnung	111
2. Äquivalente Kausalität als allein unzureichendes Zurechnungskriterium	114
a) Die Weite der Äquivalenztheorie	115
b) Verhältnismäßigkeit als allein ungeeignetes Korrektiv der Äquivalenztheorie	116
3. Zwischenergebnis	118
III. Subjektive Vorhersehbarkeit als maßgebliches Zurechnungskriterium	118
1. Die derzeitige Bedeutung der Vorhersehbarkeit für die Zurechnung im Polizeirecht	118
2. Vorhersehbarkeit des Drittverhaltens als notwendiger Ausfluss des Prinzips der Selbstverantwortung	121
3. Subjektive Vorhersehbarkeit	124
4. Zwischenergebnis	127

IV. Zur Entbehrlichkeit eines die Vorhersehbarkeit ergänzenden Zurechnungskriteriums	127
1. Die Ungeeignetheit der gängigen Zurechnungskriterien	127
a) Schutzzweckerwägungen und andere Wertungen der Rechtsordnung als Maßstab der Zurechnung	128
b) Beteiligung im Zeitpunkt der Gefahrentstehung	132
c) „Subjektive Theorie“	133
d) „Objektive Theorie“	136
e) Risikonutzen	139
f) Anpassung	142
g) Zwischenergebnis	144
2. Die Angemessenheit der mittels Kausalität und subjektiver Vorhersehbarkeit gewonnenen Ergebnisse	144
a) Funktionsentsprechende Ausgestaltung des Zurechnungsgrunds	145
b) Die Zurechnung in der Praxis	146
c) Vergleich mit ähnlichen Zurechnungskonstellationen in anderen Rechtsgebieten	147
aa) Der Fahrlässigkeitstäter hinter dem Täter im Strafrecht	147
bb) Die zivilrechtliche Problematik des mittelbaren Störers im Rahmen von § 1004 BGB	149
cc) Bewertung	152
d) Zwischenergebnis	153
3. Die Handhabbarkeit des Kriteriums der subjektiven Vorhersehbarkeit	153
a) Zum Einwand der Unbestimmtheit des Kriteriums	153
b) Zum Einwand der übermäßigen Weite des Kriteriums	155
aa) Die Unanwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes	155
bb) Der Gewinn an Rationalität durch ein weites Zurechnungskriterium ..	157
c) Zwischenergebnis zur Handhabbarkeit des Kriteriums der subjektiven Vorhersehbarkeit	157
4. Zwischenergebnis zur Entbehrlichkeit eines die Vorhersehbarkeit ergänzenden Zurechnungskriteriums	158
V. Modifikation für den Fall der Zurechnung künftigen Verhaltens Dritter	158

VI. Ergebnis	158
G. Überblick über die Neukonzeption der Zweckveranlassung und ihre Vorteile ...	160
H. Die Anwendung der Neukonzeption auf aktuelle Fallgestaltungen	164
I. Großveranstaltungen	164
1. Zurechnung	164
2. Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen auf der Primärebene	166
3. Möglichkeiten der Heranziehung des Veranstalters zum Kostenersatz	169
a) Kostenverteilung nach den Polizeigesetzen	170
b) Gebührenrecht	171
II. Zurechnung störenden Drittverhaltens im Immissionsschutz- und Gaststättenrecht	183
III. Die Veranlassung von Gegengewalt durch Versammlungen im Sinne von Art. 8 GG	190
IV. Facebook-Partys und Flashmobs	201
1. Zurechnung	201
a) Zurechnung zum Einladenden	202
b) Zurechnung zum Plattformbetreiber	204
c) Zurechnung zu anderen Veranlassern	207
2. Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen auf Primärebene	207
3. Möglichkeiten der Heranziehung des Veranlassers zum Kostenersatz	210
V. Eigensicherungspflichten	212
1. Zurechnung	212
a) Keine Zurechnung nach herkömmlichen Kriterien	212
b) Zurechnung wegen Veranlassung durch Verhalten	213
c) Zurechnung wegen Veranlassung durch den beherrschten Sachzustand ...	216

2. Verpflichtbarkeit zu Eigensicherungsmaßnahmen auf Grundlage der polizeilichen Generalklausel	216
a) Die polizeiliche Generalklausel als hinreichend bestimmte Grundlage für die Auferlegung von Eigensicherungspflichten	217
b) Verhältnismäßigkeit der Auferlegung von Eigensicherungspflichten	218
c) „Legalisierungswirkung“ von Genehmigungen	220
3. Konsequenzen für Einordnung und Auslegung der gesetzlichen Eigensicherungspflichten	222
I. Ausblick: Die Übertragbarkeit der Zurechnungskonzeption auf andere Fälle der Zurechnung des Verhaltens Dritter im öffentlichen Recht	227
I. Die Begründung gemeinwohlbezogener Handlungs- und Finanzierungslasten Privater	227
II. Zurechnung des Verhaltens Dritter zur öffentlichen Hand aufgrund Veranlassung	232
1. Die Zurechnung von durch Dritte vermittelten Grundrechtseingriffen	233
2. Staatshaftungsrecht	240
III. Schlussbemerkung	244
J. Zusammenfassung	245
Literaturverzeichnis	248
Sachregister	264

A. Die „Zweckveranlassung“ – ein erster Zugriff

Das traditionelle und eher altbacken wirkende Thema „Zweckveranlassung“ erweist sich bei näherer Untersuchung als durchaus brisant und vielschichtig.¹ Nicht nur hat die Zweckveranlassung für die Lösung neuerer Fallgestaltungen eine überraschend aktuelle Bedeutung erlangt. Eine genauere Betrachtung ergibt, dass die Zweckveranlassung darüber hinaus einen Brennpunkt grundsätzlicher Fragen bildet, deren Relevanz weit über die Zweckveranlassung hinausreicht und Grundfragen nicht nur des Polizeirechts, sondern auch vieler anderer Bereiche des öffentlichen Rechts betrifft.

Im ersten Zugriff auf die „Zweckveranlassung“ soll – auch wenn am Ende der Arbeit ein neues Verständnis stehen wird – der Begriff dargestellt werden, den die herrschende Auffassung gegenwärtig gebraucht. Die Zweckveranlassung betrifft die Verantwortlichkeit im Gefahrenabwehrrecht. Zur Abwehr einer Gefahr haben die Polizeibehörden nach den Polizeigesetzen in erster Linie den für die Gefahr Verantwortlichen, den Störer, in Anspruch zu nehmen. Die Polizeigesetze unterscheiden zwischen Verhaltens- und Zustandsverantwortlichkeit, bestimmen aber nur in sehr allgemeinen Worten, wodurch eine polizeirechtliche Verantwortlichkeit begründet wird. So regelt das Polizeigesetz des Landes Baden-Württemberg² die Verhaltensverantwortlichkeit lediglich mit den Worten: „Wird die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch das Verhalten von Personen bedroht oder gestört, so hat die Polizei ihre Maßnahmen gegenüber demjenigen zu treffen, der die Bedrohung oder die Störung verursacht hat.“³ Ebenso unbestimmt sind die Regelungen über die Zustandsverantwortlichkeit: „Wird die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch den Zustand einer Sache bedroht oder gestört, so hat die Polizei ihre Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder gegenüber demjenigen zu treffen, der die tatsächliche

¹ Zur Auseinandersetzung mit der Zweckveranlassung in der neueren Literatur s. *Gantner*, S. 143 ff., insbes. S. 155 ff. und S. 171 ff.; *Pietzcker*, DVBl. 1984, 457 (461); *Erbel*, JuS 1985, 257 ff.; *Bott*, S. 31 ff.; *Widder*, passim; *Muckel*, DÖV 1998, 18 ff.; *Schmelz*, BayVBl. 2001, 550 ff.; *Weidemann/Barthel*, VR 2007, 217 ff.; *Beaucamp/Seifert*, JA 2007, 577 ff.; *Hollands*, S. 155 ff.; *Poscher*, Jura 2007, 801 (807); *Schoch*, Jura 2009, 360 ff.; *Wobst/Ackermann*, JA 2013, 916 ff.

² Das Polizeigesetz des Landes Baden-Württemberg wird hier und im Folgenden stellvertretend für sämtliche Regelungen des allgemeinen Polizeirechts des Bundes und der Länder herangezogen. Deren Formulierung weicht teilweise von der des baden-württembergischen Polizeirechts ab. Inhaltlich ergeben sich daraus für die im Zentrum dieser Arbeit stehenden Fragen aber keine Unterschiede.

³ § 6 Abs. 1 PolG BW.

Gewalt über die Sache ausübt.“⁴ Verbreitet wird es als zu weitgehend empfunden, jeden, der durch sein Verhalten oder den Zustand seiner Sache einen nur im Sinne der Äquivalenztheorie kausalen Beitrag zum Eintritt einer Gefahr leistet, für diese verantwortlich zu machen.⁵ In Literatur und Rechtsprechung wurden daher verschiedene Theorien über die polizeirechtliche Verantwortlichkeit entwickelt.⁶ Sie sollen die gesetzlichen Regelungen konkretisieren und praktisch handhabbar machen.

Überwiegend wird die Theorie der unmittelbaren Verursachung⁷ vertreten, die, ebenso wie die Zweckveranlassung, im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Verhaltensverantwortlichkeit diskutiert wird.⁸ Unter unmittelbarer Verursachung wird entgegen dem Wortsinn nur selten das Setzen der zeitlich letzten Ursache für den Eintritt einer Gefahr verstanden.⁹ Nach vorherrschendem Verständnis liegt unmittelbare Verursachung vor, wenn eine wertende Betrachtung des Verhaltens einer Person ergibt, dass diese mit ihrer Handlung die polizeirechtliche „Gefahrschwelle“ überschritten und dadurch die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts begründet oder erhöht hat.¹⁰ Auf diese Weise soll, unter Rückgriff auf Kriterien wie das Fehlen von Zwischenursachen, die Rechtmäßigkeit des betreffenden Verhaltens und seine Sozialadäquanz, die *wesentliche* Ursache für die Entstehung einer Gefahr identifiziert werden.¹¹

Die Zweckveranlassung soll dort ins Spiel kommen, wo eine Person die Gefahrschwelle für sich gesehen nicht überschreitet, aber durch ihr Verhalten einen solchen Einfluss auf eine andere, die Gefahrschwelle überschreitende Person ausübt, dass bei wertender Betrachtung auch sie als Gefahrverursacherin anzusehen ist. Eine gängige Definition beschreibt den Zweckveranlasser auf dieser Grundlage als jemanden, „der sich selbst zwar rechtmäßig verhält und durch sein Verhalten auch

⁴ § 7 PolG BW.

⁵ Siehe dazu im Einzelnen unten F. II. 2. a).

⁶ Überblick bei *Drews/Wacke/Vogel/Martens*, S. 312 ff.; *W.-R. Schenke*, POR, Rn. 241 ff.; *Schoch*, POR, Rn. 177 ff., jeweils m. w. N.

⁷ *Drews/Wacke/Vogel/Martens*, S. 313; *W.-R. Schenke*, POR, Rn. 242; *Götz*, POR, § 9 Rn. 11 ff.; *Schoch*, Rn. 178 (mit Rechtsprechungsnachweisen).

⁸ In dieser Arbeit wird auch die Bedeutung der Zweckveranlassung für die Zustandsverantwortlichkeit untersucht (s. E. III.). Die in der Arbeit aufgestellten Grundsätze gelten gleichermaßen für die Verursachung durch Verhalten wie für die Verursachung durch einen Sachzustand. Der besseren Lesbarkeit halber und wegen ihrer herausragenden praktischen Bedeutung wird im Folgenden aber sprachlich auf die Verursachung durch Verhalten abgestellt.

⁹ So etwa von *Selmer*, JuS 1992, 97 (99); *Weidemann/Barthel*, VR 2007, 217 (217); tendenziell auch *Kugelmann*, 8. Kap. Rn. 29.

¹⁰ *W.-R. Schenke*, POR, Rn. 242 m. w. N.; vgl. auch *Drews/Wacke/Vogel/Martens*, S. 316. Zur wertenden Betrachtungsweise s. beispielsweise auch VGH Mannheim, Urteil vom 30. Juli 2002–10 S 2153/01 –, juris, Rn. 108; DVBl. 2013, 119 (120); OVG Münster, GewArch 2012, 265 (266); VG Saarland, NVwZ-RR 2009, 998 (999).

¹¹ *W.-R. Schenke*, POR, Rn. 243; *Götz*, POR, § 9 Rn. 12 ff.; ebenso bereits PrOVGE 40, 216 (217).

keine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unmittelbar herbeiführt, durch sein Verhalten aber den Eintritt einer solchen Gefährdung oder Störung herausfordert, indem er eine Lage schafft, in der sich Dritte dazu entschließen, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden oder zu stören“¹². Dabei ist es irrelevant, ob es um die Zurechnung des störenden Verhaltens eines Einzelnen geht oder um das Verhalten mehrerer, das – wie im sogenannten Schaulenkenfall¹³ – zwar je für sich gesehen ungefährlich, im Zusammenwirken mit anderen Veranlassenden aber gefährlich ist.

Zweckveranlassung ist nach diesem herrschenden Verständnis mithin als Bezeichnung für die Problematik der Zurechenbarkeit des im polizeirechtlichen Sinne störenden Verhaltens eines Dritten zu einer anderen, ihn zu diesem Verhalten veranlassenden, „an sich“¹⁴ nicht polizeipflichtigen Person zu verstehen.¹⁵ Dabei wird die Zweckveranlassung üblicherweise auf solche Fallgestaltungen bezogen, in denen ein Dritter gegenwärtig handelt oder bereits gehandelt hat und es erst dadurch zu der Entstehung einer Gefahr oder Störung kommt oder gekommen ist. In diesem Fall muss dem Veranlasser das *gegenwärtige oder vergangene* Verhalten des Dritten zugerechnet werden, damit überhaupt von einer Verursachung der Gefahr oder Störung durch ihn gesprochen werden kann. Oft übersehen wird, dass noch eine weitere Konstellation die Problematik der Zweckveranlassung betrifft, die sich von der erstgenannten nur dem zeitlichen Betrachtungswinkel nach unterscheidet. Diese ist dadurch gekennzeichnet, dass lediglich die Gefahr störenden Verhaltens Dritter besteht, der Dritte also noch nicht gehandelt hat. Ein Beispiel hierfür bildet die geplante Veranstaltung eines Großereignisses, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu Störungen der öffentlichen Sicherheit durch Dritte führen wird. In Betracht kommt, dass die Polizei hier, ihrer präventiven Aufgabenstellung entsprechend, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung schon im Vorhinein Auflagen erlassen oder ein Verbot aussprechen will. Hierzu muss nach der Zurechenbarkeit des *künftigen* störenden Verhaltens Dritter zum Veranstalter gefragt werden. Es wäre ein Wertungswiderspruch, wenn die Frage nach den Voraussetzungen der Zurechenbarkeit des Verhaltens Dritter in dieser Konstellation für irrelevant gehalten und erst gestellt würde, wenn es tatsächlich zur gefährlichen Handlung oder Störung durch Dritte gekommen ist. Eine Verantwortlichkeit für

¹² VGH Mannheim, Urteil vom 30. Juli 2002–10 S 2153/01 –, juris, Rn. 113; OVG Magdeburg, Beschluss vom 24. April 2006–2 M 174/06 –, juris, Rn. 5. Ähnliche Umschreibungen der Zweckveranlassung etwa bei BVerwG, Beschluss vom 12. April 2006–7 B 30/06 –, juris, Rn. 4; OVG Münster, Beschluss vom 11. April 2007–7 A 678/07 –, juris, Rn. 4; OVG Münster, Urteil vom 9. Februar 2012–5 A 2382/10 –, juris, Rn. 45; von Mutius, Jura 1983, 298 (305); Schoch, Jura 2009, 360 (361). Zu der Frage, ob der Zweckveranlasser ein Unterfall der Theorie der unmittelbaren Verursachung oder eine Ausnahme von derselben ist, s. unten E. I.

¹³ Siehe zu diesem sogleich B. I.

¹⁴ Schoch, JuS 1994, 932 (933); Jura 2009, 360 (361); Schneider/Kensbock, VBIBW 1999, 168 (169); Schmelz, BayVBl. 2001, 550 (551); vgl. auch von Mutius, Jura 1983, 298 (305).

¹⁵ Zu dem in dieser Arbeit vertretenen, weiter reichenden Anwendungsbereich der Zweckveranlassung s. unten E. II.